

Kreis Viersen	3
639/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
640/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
641/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
642/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
643/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
644/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
645/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
646/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
647/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
648/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	12
649/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	13
650/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	14
651/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	15
652/2019 Naturnaher Gewässerausbau des Pletschbaches auf einem verbandseigenen Flurstück in Nettetal-Dyck durch den Netteverband.....	16
653/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen	19
654/2019 Entgeltordnung vom 27.09.2019 für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen	20
Stadt Nettetal.....	22
655/2019 Erneute Bekanntmachung der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth	22
656/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	24
657/2019 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) der Stadt Nettetal	25
658/2019 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“ im Stadtteil Hinsbeck.....	28
Gemeinde Schwalmtal.....	31

659/2019	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters.....	31
660/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB.....	35
661/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).	38
662/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).	40
Stadt Viersen.....		42
663/2019	Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“.....	42
664/2019	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020	43
Sonstige		44
665/2019	Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	44
666/2019	Jagdgenossenschaft Amern, der Jagdvorsteher: Einladung Genossenschaftsversammlung am 24.10.2019.....	45
667/2019	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	46
668/2019	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	47
669/2019	Außerordentliche Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG.....	48

Kreis Viersen

639/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.09.2019
Aktenzeichen 03195246296/sv
gegen

Frau
Marie-Alexis Rachel Atipo-Ngapy
Bachstr. 31 - 2. OG re
45468 Mülheim an der Ruhr

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

640/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.08.2019
Aktenzeichen 03195315859/sv
gegen**

Herrn
Isa Yildiz
Koksstr. 5
46537 Dinslaken

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

641/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.08.2019
Aktenzeichen 03240833580/ha
gegen**

Frau
Joelle Petra Hermine Mihm
Heimerstraße 115
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

642/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2019 Aktenzeichen 03194534204/ha gegen

Herrn
Yanik Aranda Palomino
Kyffhäuserstraße 28
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

643/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2018 Aktenzeichen 03280306559/ha gegen

Herrn
Hilmar van Vlodrop
Hübecker Weg 1
47929 Grefrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

644/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.06.2019
Aktenzeichen 03195183588/ha
gegen**

Herrn
Georgios Gavriilidis
Gereonstr. 2
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

645/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03195308810/brü
gegen**

Herrn
Xulin Guo
Ng Chou South Road, Ping Che Road
CHN- HONGKONG-SHUI LAU HANG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

646/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.07.2019
Aktenzeichen 03240824123/po
gegen**

Herrn
Angel Mindov
Schulstr. 52
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

647/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.08.2019
Aktenzeichen 03240825774/hö
gegen**

Herrn
Jaroslaw Ratuszynski
Bürdestr. 21
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.09.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

648/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Ioan Avramut, letzte bekannte Anschrift: Viersener Str. 4, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.03.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

649/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Alexander Dr. Lichter, letzte bekannte Anschrift: Middenweg 13, 1098 Amsterdam NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.05.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

650/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Martin van Lingen, letzte bekannte Anschrift: Magnolialaan 120, 6982 DR Doesburg, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.08.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

651/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Pavlin Borisov**, letzte bekannte Anschrift: **En-A ap 8 Lulin 506, BG-1360 Sofia**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.09.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

652/2019 Naturnaher Gewässerausbau des Pletschbaches auf einem verbandseigenen Flurstück in Nettetal-Dyck durch den Netteverband

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Gewässerausbau des Gewässers Nr. 3.0 des Netteverbandes (Pletschbach) in Nettetal-Dyck

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 15.07.2019 die Genehmigung eines Gewässerausbaus zur Renaturierung eines Teilbereichs des Gewässers Nr. 3.0 auf dem Grundstück Gemarkung Lobberich, Flur 29, Flurstück 852.

Die geplante Maßnahme umfasst einen ca. 120 m langen Gewässerabschnitt.

Geplant ist, den Pletschbach in das südlich gelegene heutige Grünland in einem mäandrierenden Verlauf zu verlegen und dort eine Sekundäraue in einer Größe von ca. 2150 m² zu schaffen. Dadurch soll eine Laufverlängerung von ca. 40 m entstehen, wobei die aktuelle Sohlhöhe des Pletschbaches erhalten bleibt. Es ist geplant, dass die neuen Gewässerschlingen immer wieder auf die bestehende Gewässertrasse treffen. Aufkommende Gehölze werden zugelassen.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neutrassierung des Gewässerabschnitts und der Anlage einer Sekundäraue durch geringfügiges Abtragen des Bodens. Der vorhandene Gewässerverlauf wird überwiegend (bis auf die Verzahnungsstellen) aufgefüllt und das Gewässer durch die neu angelegte Sekundäraue umgeleitet. Durch die Anlage der Sekundäraue entstehen gewässer- und auentypische semiterrestrische Habitate.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Pletschbach“.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotop oder Wasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung (Abgraben der Aue bzw. Auffüllen des derzeitigen Gewässerprofils) das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht diverse Minimierungsmaßnahmen vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Gewässerbereichs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeiten) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es befinden sich keine Gehölze im Plangebiet.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 17.09.2019

gez.

Dr. Coenen

Landrat

653/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 17. / 23.07.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 02.09.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 37 vom 12.09.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 19.09.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

654/2019 Entgeltordnung vom 27.09.2019 für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsentgelt ^{a)}

Kategorie	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) ^{b)}	1,50 Euro
Kleine Familienkarte ^{c)}	6,00 Euro
Große Familienkarte ^{d)}	9,00 Euro
Abendkarte ab 60 min. vor Schließung	Erwachsene 2,00 Euro Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei
Jahreskarte ^{e)}	15,00 Euro
Kleine Familienjahreskarte ^{c) e)}	20,00 Euro
Große Familienjahreskarte ^{d) e)}	25,00 Euro
Schulklassen (im Klassenverband)	15,00 Euro

^{a)} Bei Führungen und pädagogischen Programmen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums wird kein Eintrittsentgelt erhoben.

^{b)} Freier Eintritt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

^{c)} Gültig für einen Erwachsenen und bis zu vier Kinder unter 18 Jahren.

^{d)} Gültig für zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder unter 18 Jahren.

^{e)} Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

Bei Sonderveranstaltungen kann ein Pro-Kopf-Zuschlag erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können abweichende Entgelte erheben.]

2. Führungsentgelt

Kategorie	Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 30 Personen)	30,00 Euro
Führungsentgelt für Schulklassen / Kindergartengruppen	15,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme (bis 25 Personen)	bis 90 min. 30,00 Euro 90 bis 150 min. 50,00 Euro

3. Entgelt für Kindergeburtstage

Kategorie	Dauer	Preis
Museumspädagogisches Programm für bis zu 12 Kinder und zwei Begleitpersonen (einschließlich Eintrittsentgelten und Materialkosten)	bis 90 min.	60,00 Euro
	90 bis 150 min.	80,00 Euro

4. Sonderregelung

Der Landrat kann von der Erhebung der Entgelte im begründeten Einzelfall teilweise oder ganz absehen, sofern dies im Interesse des Kreises ist (Zusammenarbeit mit touristischen Kooperationspartnern, Teilnahme an Werbekampagnen mit Rabattaktionen o.ä.).

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsentgelt entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rentner, Gruppen ab 10 Personen sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder unter sechs Jahren, Kindergartengruppen, bis zu zwei aufsichtführende Begleitpersonen je Kindergartengruppe oder Klassenverband sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen haben Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren freien Eintritt; ein möglicher Pro-Kopf-Zuschlag ist zu entrichten. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen; ein möglicher Pro-Kopf-Zuschlag ist zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 24.03.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 27.09.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Stadt Nettetal

655/2019 Erneute Bekanntmachung der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Abgrabung Leuth / Gewerbegebiet Am Hotschgraf) beschlossen.

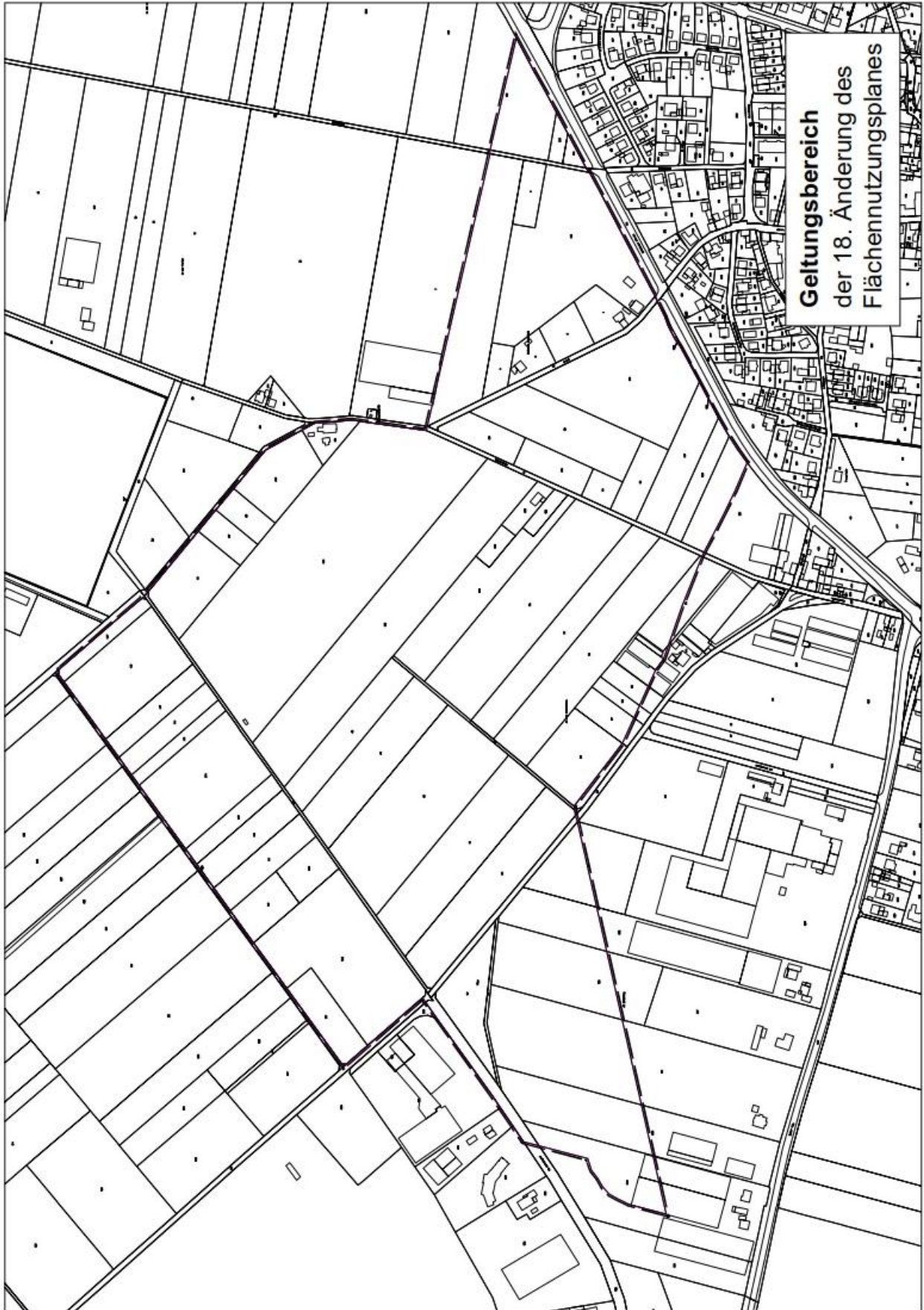
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Leuth, nordwestlich des Ortskernes und wird von den Straßen Am Hotschgraf, Lomstraße, Heerstraße und Schützenkamp erschlossen bzw. teilweise begrenzt. Ansonsten folgt die Abgrenzung keinen topografischen Merkmalen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 47 ha.

Ziel der Planung ist der dringende Bedarf eines ortsansässigen Speditionsunternehmens für eine Erweiterung der Betriebsfläche, ohne die die Zukunft des bisherigen Betriebsstandortes in Leuth gefährdet ist. Das bisher genutzte Betriebsgelände liegt nordwestlich der Straße Am Hotschgraf in der dort dargestellten gewerblichen Baufläche.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 29.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



656/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Jamie Neil SUCKLING, geb. 18.03.1984 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 16.09.2019 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 25.09.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

657/2019 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 19.03.2019 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 29.07.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-026-1600

Im Auftrag
gez. Kirsten“

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 29.07.2019, AZ.:35.02.01.01-24Net-026-1600 erteilte Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

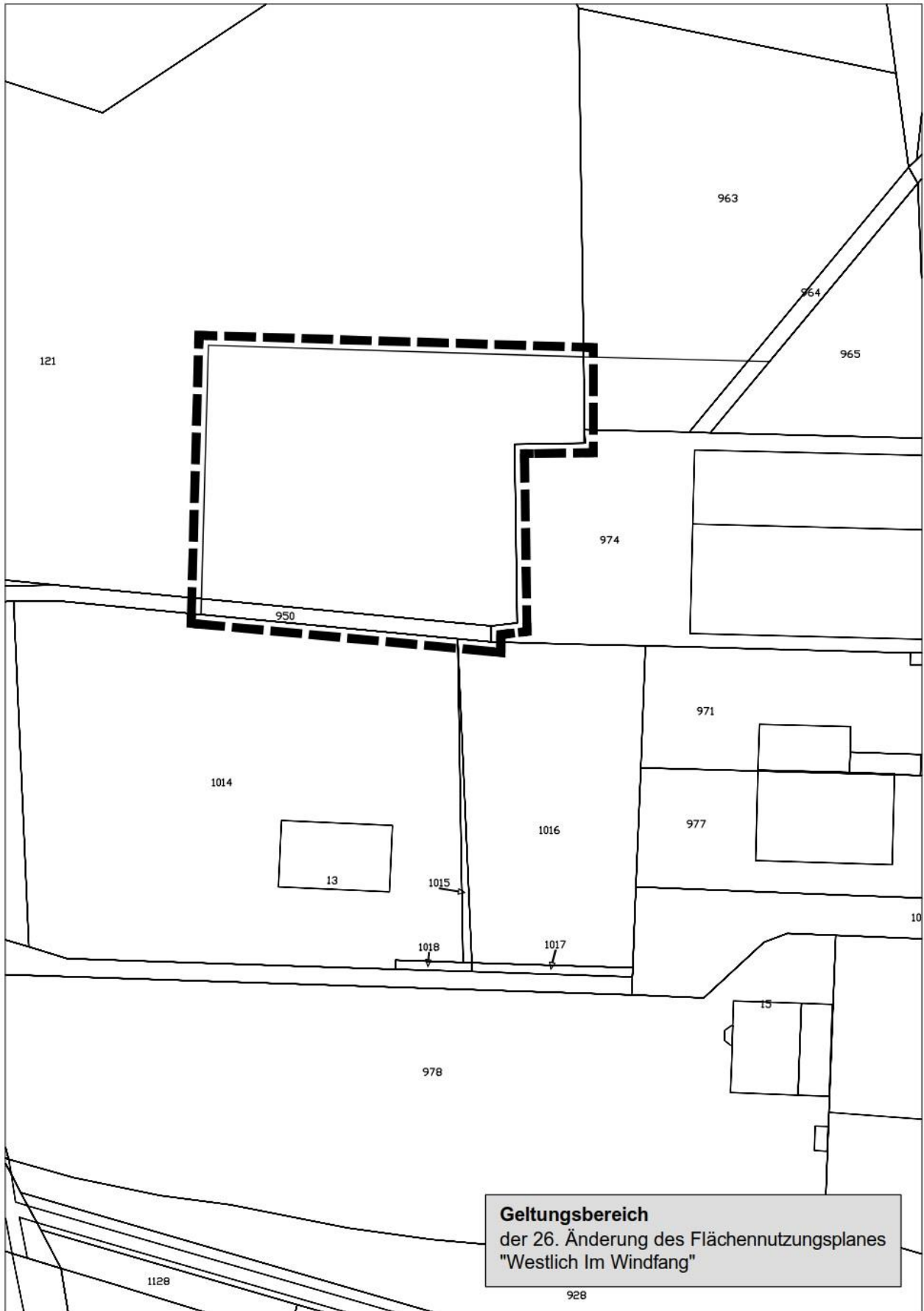
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 25.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



658/2019 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 den Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Hi-23 „Westlich Im Windfang“ tritt der Bebauungsplan Hi-138 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplanes Hi-23 „Westlich Im Windfang“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 09.07.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- c) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

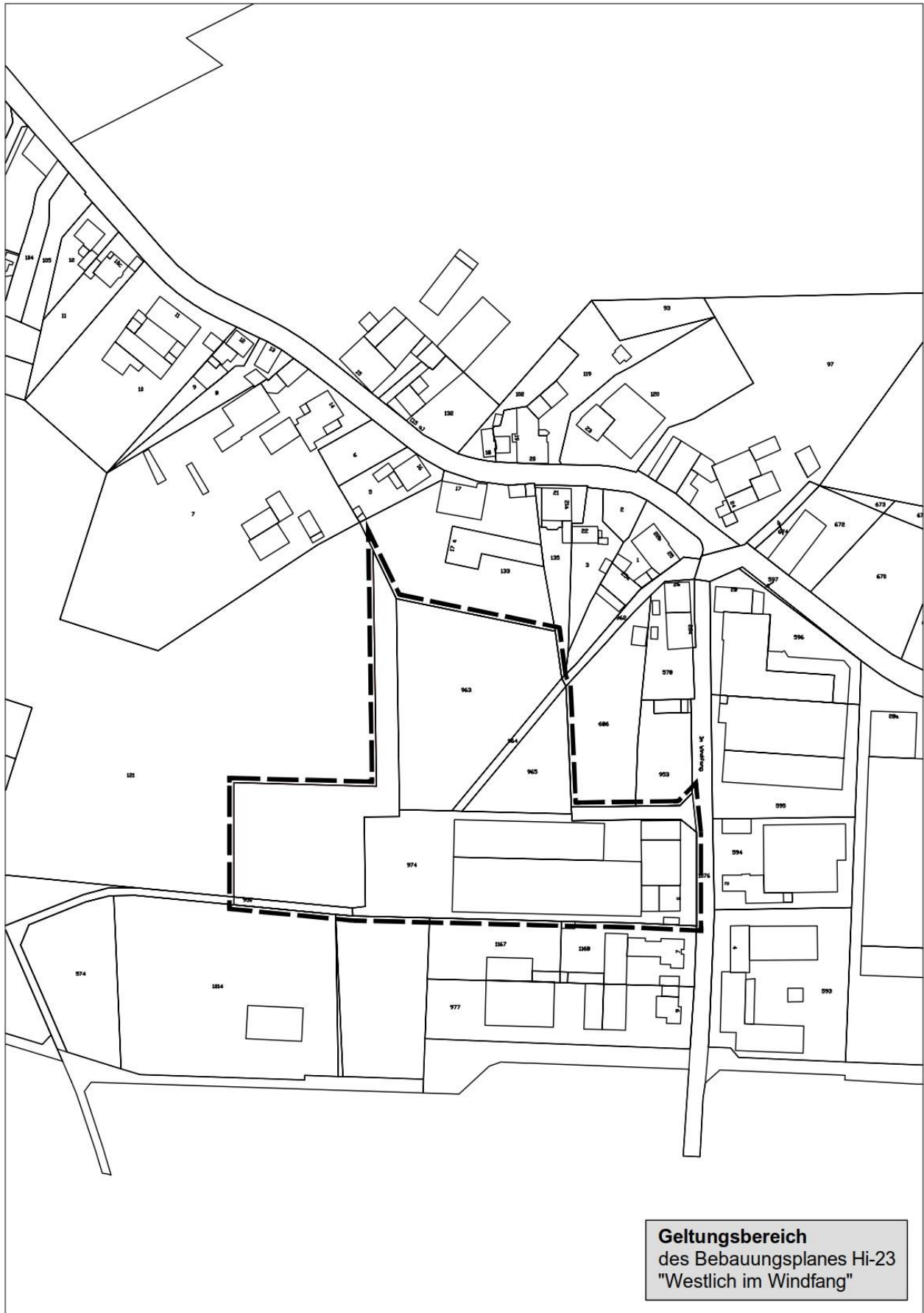
- 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 25.09.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Schwalmtal

659/2019 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1.084.539,21 € wird aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 18.09.2019 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 19.09.2019 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2018 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2018 Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		138.912.131,77 €	140.887.593,31 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	21.066,06 €	21.066,06 €	30.282,09 €
1.2 Sachanlagen		111.998.061,04 €	113.963.928,82 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.244.548,53 €	8.350.334,31 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.686.921,23 €		6.695.964,04 €
1.2.1.2 Ackerland	236.553,87 €		317.101,83 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.927,16 €		108.095,86 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.213.146,27 €		1.229.172,58 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		38.751.913,53 €	39.575.388,12 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.593.221,68 €		3.660.974,78 €
1.2.2.2 Schulen	30.353.787,64 €		30.995.296,12 €
1.2.2.3 Wohnbauten	611.392,12 €		632.745,73 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.193.512,09 €		4.286.371,49 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		61.826.601,31 €	63.169.127,51 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.190.688,57 €		12.172.797,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	540.951,93 €		561.515,12 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	48.889.465,52 €		50.233.132,79 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	205.495,29 €		201.681,75 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	940.198,01 €		832.539,63 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.727.710,43 €		1.909.822,52 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	507.089,23 €		126.716,73 €
1.3 Finanzanlagen		26.893.004,67 €	26.893.382,40 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	24.580,77 €		24.958,50 €
2. Umlaufvermögen		3.073.727,41 €	3.135.865,82 €
2.1 Vorräte		413.156,66 €	453.733,90 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	413.156,66 €		453.733,90 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.307.202,61 €	1.654.022,16 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.103.173,67 €	1.553.875,93 €
2.2.1.1 Gebühren	50.055,46 €		31.495,87 €
2.2.1.2 Beiträge	75.557,11 €		62.867,90 €
2.2.1.3 Steuern	458.873,84 €		392.032,59 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.165.302,52 €		740.264,43 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	353.384,74 €		327.215,14 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		181.723,43 €	71.437,56 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	64.983,17 €		10.900,24 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	25.746,44 €		28.032,10 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	25.621,47 €		29.216,98 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	65.372,35 €		3.288,24 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	22.305,51 €	22.305,51 €	28.708,67 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	353.368,14 €	353.368,14 €	1.028.109,76 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	114.738,76 €	114.738,76 €	102.456,38 €
Gesamtsumme	142.100.597,94 €		144.125.915,51 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		53.620.711,68 €	54.705.250,89 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.903.406,20 €		52.903.406,20 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	1.801.844,69 €		1.223.375,56 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.084.539,21 €		578.469,13 €
2. Sonderposten		52.363.665,13 €	53.604.585,37 €
2.1 für Zuwendungen	27.727.804,45 €		28.324.964,02 €
2.2 für Beiträge	11.850.860,57 €		12.145.502,98 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	196.435,81 €		201.435,81 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.588.564,30 €		12.932.682,56 €
3. Rückstellungen		13.708.581,11 €	13.520.325,25 €
3.1 Pensionsrückstellungen	12.913.324,00 €		12.723.051,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	795.257,11 €		797.274,25 €
4. Verbindlichkeiten		20.442.969,01 €	21.724.414,42 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	867.686,00 €		0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	9.940.585,65 €		11.165.258,28 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.999.865,47 €		4.422.155,16 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	58.754,20 €		84.326,41 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.101.445,34 €		1.048.200,30 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	101.866,69 €		68.966,81 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	775.370,29 €		812.703,65 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.597.395,37 €		4.122.803,81 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.964.671,01 €	1.964.671,01 €	571.339,58 €
Gesamtsumme	142.100.597,94 €		144.125.915,51 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2018 <small>Fortge. sohr. Ansatz</small>	Plan 2017 <small>Fortge. sohr. Ansatz</small>	Ist 2018	Ist 2017
Ordentliche Erträge	38.319.120,00	37.223.343,00	37.831.870,14	35.908.587,92
Ordentliche Aufwendungen	40.854.453,44	39.848.511,00	39.977.820,86	36.388.566,32
Ordentliches Ergebnis	-2.535.333,44	-2.625.168,00	-2.145.950,72	-479.978,40
Finanzerträge	1.409.914,00	1.397.414,00	1.400.226,75	1.425.938,77
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	351.900,00	426.500,00	338.815,24	367.491,24
Finanzergebnis	1.058.014,00	970.914,00	1.061.411,51	1.058.447,53
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.477.319,44	-1.654.254,00	-1.084.539,21	578.469,13
Erträge aus internen Verrechnungen	623.387,00	619.587,00	641.288,29	639.139,26
Aufwendungen aus internen Verrechnung	623.387,00	619.587,00	641.288,29	639.139,26
Ergebnis	-1.477.319,44	-1.654.254,00	-1.084.539,21	578.469,13
Verbesserung gegenüber Plan			392.780,23	2.232.723,13

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.517.629	35.836.249,02	-681.379,98	-1,9
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.160.673	3.583.882,73	-1.576.790,27	-30,6
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	434.063,95	434.063,95	100,0
Summe der Einzahlungen	41.678.302	39.854.195,70	-1.824.106,30	-4,4
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.136.779	36.698.692,28	-1.438.086,72	-3,8
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	4.929.960	629.574,59	-4.300.385,41	-87,2
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	3.088.100	3.780.567,76	692.467,76	22,4
Summe der Auszahlungen	46.154.839	41.108.834,63	-5.046.004,37	-10,9
Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.476.537	-1.254.638,93	-3.221.898,07	-72,0

Schwalmtal, den 19.09.2019

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

660/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 18. September 2019 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern und die vorgesehene Erweiterung des Bürogebäudes zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 14. Oktober 2019 bis einschließlich 14. November 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

www.schwalmthal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/9, 2. Änderung „Viehstiege“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzzinhalt
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> <p>Boden</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Wasserrecht</p> <p>Grundwasser</p> <p>Boden</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung</p> <p>Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung</p> <p>Erftverband</p> <p>Bezirksregierung Arnberg</p>	<p>Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln</p> <p>Hinweise zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag</p> <p>Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Hinweise zu flurnahen Grundwasserständen</p> <p>Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 280“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen</p>

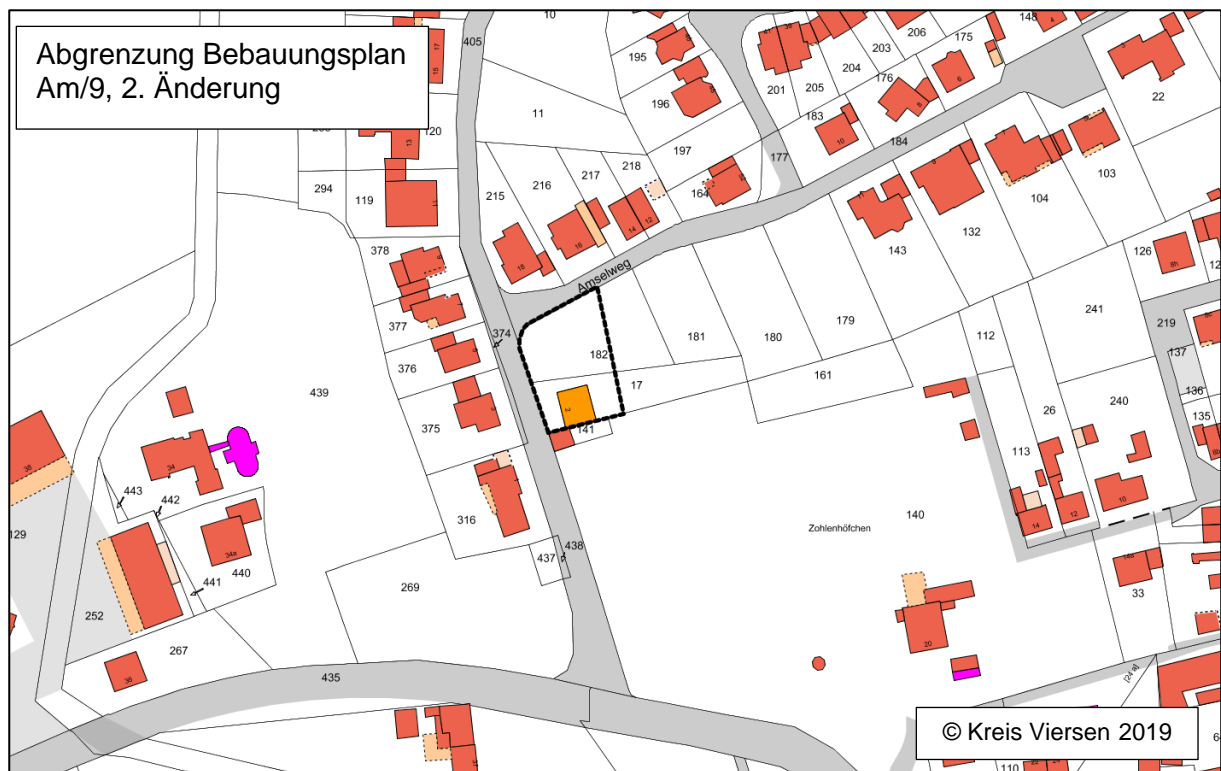
Boden	Geologischer Dienst	Hinweise zur Erdbebengefährdung
-------	---------------------	---------------------------------

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 23.09.2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



661/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18.09.2019 den Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

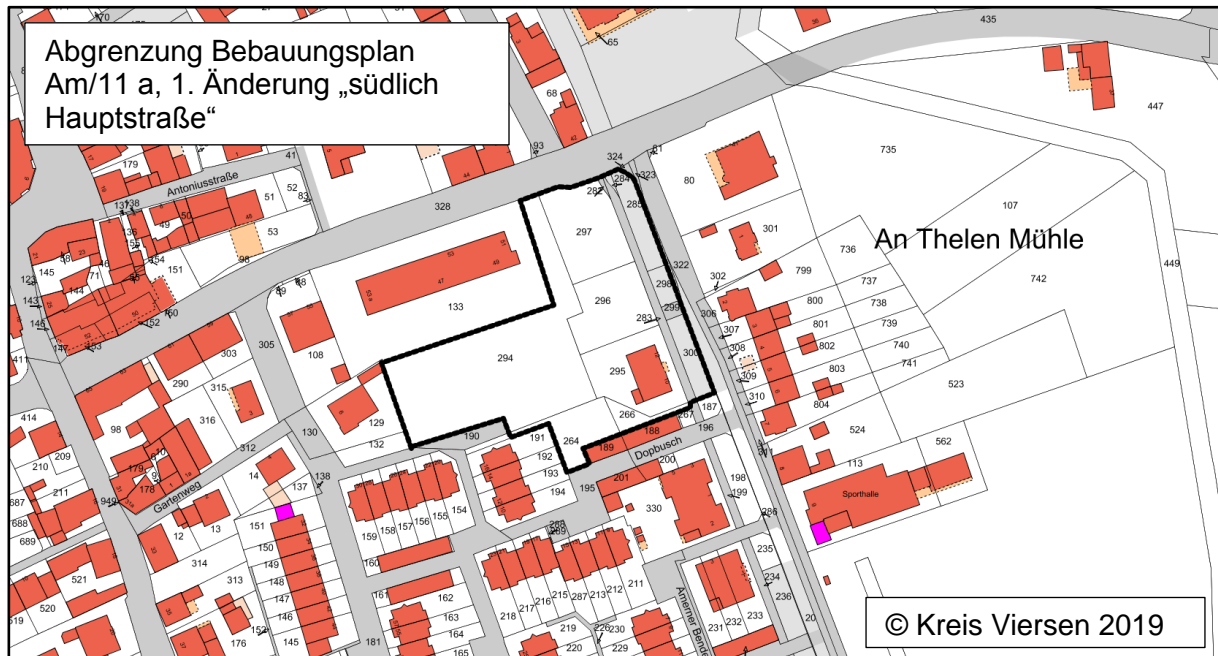
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 23.09.2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



662/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18. September 2019 den Bebauungsplan Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 4. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

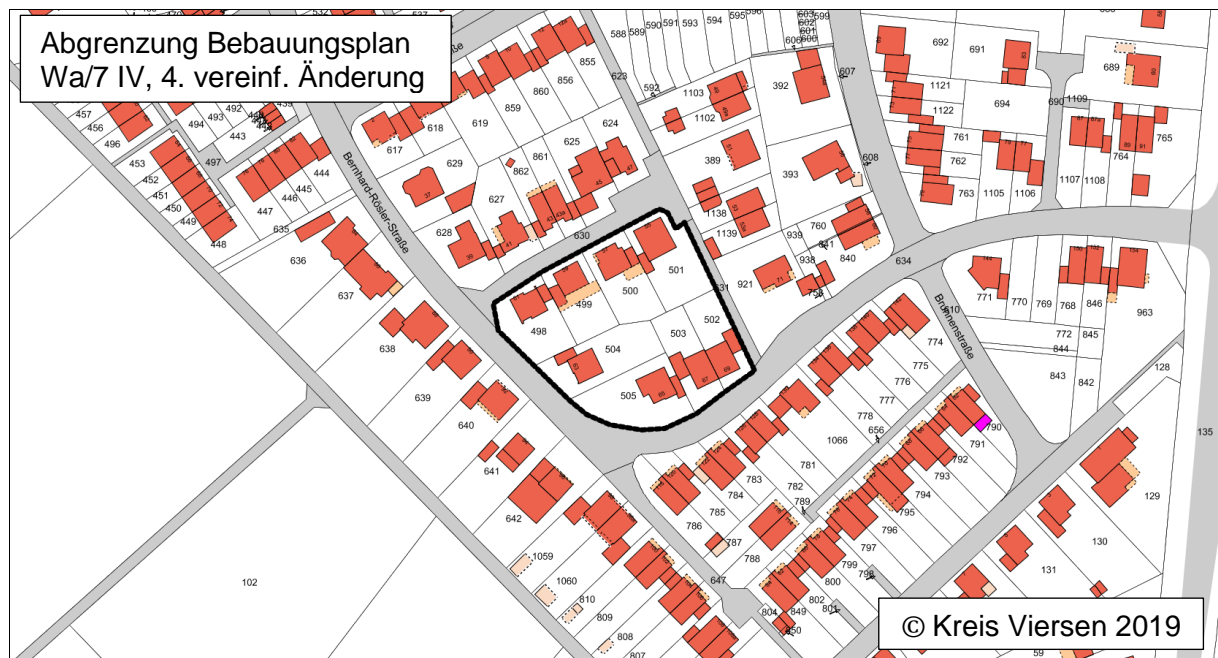
4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 23.09.2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Stadt Viersen

663/2019 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden, bis zum 31. März 2020 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 03. September 2019

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

664/2019 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 17.12.2019) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <https://www.viersen.de/de/inhalt/haushalt-der-stadt-viersen> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 02.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 17.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 25.09.2019

Die Bürgermeisterin

gez.
A n e m ü l l e r

Sonstige

665/2019 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Bekanntmachung Haushaltssatzung

Jagdgenossenschaft Viersen – Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01.04.2019- 31.03.2020)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	85.828,99 €
in der Ausgabe auf	85.828,99 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	45.500,00 €
in der Ausgabe auf	45.500,00 €

festgesetzt.

666/2019 Jagdgenossenschaft Amern, der Jagdvorsteher: Einladung Genossenschaftsversammlung am 24.10.2019

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, den 24. Oktober 2019, um 20.00 Uhr

im **Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.**

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk I
hier: Einbeziehung des Eigenjagdbezirks in den Jagdbezirk
3. Jagdbezirk V
hier: Verlängerung des Pachtvertrages
4. Jagdbezirk VI
hier: Verlängerung und Anpassung des Pachtvertrages
5. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2017/2018 und 2018/2019
6. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahr 2020/21 und 2021/2022
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2020/21 und 2021/2022
8. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
9. Änderung des Jagdgesetzes
hier: Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 17.09.2019

Der Jagdvorstand
gez.

- Schroers -
Jagdvorsteher

667/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4101048397

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 25.09.2019
Sparkasse Krefeld

668/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101176190

Nr. 3110156993

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 30.09.2019

Sparkasse Krefeld

669/2019 Außerordentliche Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Dienstag, dem 05. November 2019 um 17.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Satzungsänderung

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen